



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Bergisch Gladbach vom 18.02.2022

zur Regelung zusätzlicher Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem Coronavirus für Karnevalsveranstaltungen in der Zeit vom 24. Februar bis zum 1. März 2022 nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 7 Abs. 2a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 11. Januar 2022 in der ab dem 09.02.2022 geltenden Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

In der Zeit vom 24. Februar 2022, 8.00 Uhr bis zum 1. März 2022, 24 Uhr werden Karnevalsveranstaltungen auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet wie folgt geregelt:

1. Für Gaststätten, in denen Karnevalsveranstaltungen stattfinden, gilt die Ausnahmeregelung nach § 4 Abs. 3, S. 2 CoronaSchVO (Entfall der Testpflicht für Geboosterte und diesen gleichgestellten Personen i.S.v. § 15 Abs. 1, S. 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung) nicht. Jeder Gast und Beschäftigte benötigt einen aktuellen negativen Testnachweis gem. § 2 Abs. 8a, S. 1 CoronaSchVO (max. 24 Stunden zurückliegender Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden zurückliegender PCR-Test).
2. Gastbereiche außerhalb der Gaststättengebäude sind räumlich klar abzutrennen (mit Zäunen o.ä.) und mit Einlasskontrolle zu versehen.
3. Gaststätten dürfen keinen Alkohol außerhalb des Gaststättengebäudes ausschenken (Ausnahme Bereiche nach Punkt 2)
4. Die Mitnahme von Getränken nach außerhalb des Gaststättengebäudes bzw. der abgetrennten Bereiche ist untersagt.
5. Die Anordnungen unter Ziffer 1 - 4 dieser Verfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Diese Verfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Anordnungen sind die §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Nr. 4 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 13, 28a Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 5, 7 IfSG, i.V.m. § 7 Abs. 2a CoronaSchVO vom 11. Januar 2022 in der ab dem 09.02.2022 geltenden Fassung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Nr. 4 IfSG als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit für den Zugang zu Gaststätten die Verpflichtung zur Vorlage von Testnachweisen sowie daran anknüpfende Beschränkungen des Zugangs anordnen sowie gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 8, S. 1 i.V.m. Abs. 1 Nrn. 5, 7 IfSG die Untersagung bzw. Beschränkung von Veranstaltungen. In Bezug auf das zu Karneval übliche Zusammentreffen vieler Menschen ist in § 7 Abs. 2a CoronaSchVO in der ab dem 17.02.2022 gültigen Fassung ergänzend geregelt, dass die zuständige Behörde dann, wenn sie für ihr Zuständigkeitsgebiet im öffentlichen Raum erhöhte Infektionsrisiken durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen erwartet, zusätzliche Regelungen über die der CoronaSchVO hinaus anordnen kann.

Durch das brauchtumsbedingte Zusammentreffen einer Vielzahl von Menschen ist vor allem in und um Gaststätten mit erhöhten Infektionsrisiken zu rechnen.

Das derzeitige Infektionsgeschehen zeichnet sich durch eine äußerst dynamische Entwicklung aus. Die seit Anfang Januar in Deutschland vorherrschende Omikron-Variante des SARS-CoV-2 Virus ist noch ansteckender als die vorausgehenden Varianten mit der Folge, dass die Fallzahlen zuletzt Höchstwerte erreichten. Um den gerade beginnenden Abwärtstrend und die mittelfristig in Aussicht stehenden Lockerungen nicht zu gefährden, sind für die bevorstehenden Karnevalstage zur weiteren Bekämpfung der SARS-CoV-2 Pandemie zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und eine neuerliche Zunahme der Infektionen zu verhindern. Die vorstehende Anordnung zu Ziffer 1 dient diesem Ziel, indem sie sicherstellt, dass sich keine Personen unter die Feiernden mischen, die trotz Auffrischungsimpfung oder sonstiger Ausnahme nach § 15 Abs. 1, S. 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung eine Covid-Infektion verbreiten könnten.

Die Anordnungen 2 - 4 dienen der unkontrollierten Ansammlung von Menschenmassen in der Nähe zu den Karnevalsveranstaltungen. Diese Menschen mussten sich keinem Test unterziehen und könnten daher zu einer Verbreitung des Covid-Virus beitragen.

Da aufgrund der zwischenzeitlich erwiesenen Tatsachen davon auszugehen ist, dass auch Personen die ansonsten nach den allgemeinen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung keiner zusätzlichen Testpflicht unterliegen, Überträger des SARS-CoV-2 Virus sein können und diese ohne die mit dieser Anordnung getroffenen Regelungen an den zu erwartenden Karnevalsveranstaltungen teilnehmen könnten bzw. sich in deren Umfeld ansammeln könnten, besteht die Gefahr, dass ein potentieller Überträger aufgrund der hohen Anzahl der Besucher eine hohe Anzahl von Infektionen auslösen könnte. Insofern erscheint die generelle Anordnung einer Testpflicht für Personen, die an derartigen Veranstaltungen teilnehmen wollen, als geeignetes Mittel, um das Schutzziel der Vermeidung eines erneuten Anstiegs der Infektionszahlen zu erreichen. Gleichzeitig stellt die Testung für die ansonsten von der zusätzlichen Testpflicht befreiten Personen hierfür den geringstmöglichen Eingriff mit dem schonendsten Mittel dar.

Die Anordnung des Verbotes, außerhalb der Gaststätten Alkohol ausschenken sowie Getränke nach außerhalb der Gaststätte mitzunehmen, sind als Maßnahmen geeignet, unkontrollierten Ansammlung von Menschenmassen in der Nähe zu den Karnevalsveranstaltungen zu vermeiden. Gleichzeitig sind sie auch erforderlich, um das Schutzziel, die Minimierung der Infektionsgefahren zu erreichen.

Die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen sind schließlich verhältnismäßig. Sie orientieren sich letztlich an Bestimmungen, die die Coronaschutzverordnung selbst noch für viele Bereiche vorsieht. Den mit den Maßnahmen für die einzelnen Adressaten verbundenen Nachteilen, die der mit den Testungen zwischenzeitlich zur Gewohnheit gewordene geringfügige Eingriff in die körperliche Unversehrtheit zur Folge hat, steht das Interesse der übrigen Besucher gegenüber, die ebenfalls zum Schutz vor Infektionen ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit geltend machen können sowie darüber hinaus das Interesse der Allgemeinheit die grundrechtsbeschränkenden Schutzmaßnahmen schnellstmöglich beenden zu können. Hinter diesen Interessen hat das deutlich geringer zu bewertende Interesse der ansonsten von der zusätzlichen Testpflicht befreiten Personen, auch an den Karnevalsveranstaltungen ungetestet teilnehmen zu können, zurückzutreten.

Für diese Anordnung bin ich nach § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes - IfSBG-NRW zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist in ihren Ziffern 1 bis 4 kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bergisch Gladbach, den 18.02.2022

Frank Stein
Bürgermeister